8 3

Diese Anordnung hat Gültigkeit für

örtliche Wohnungsverwaltungen — Kap. 400

Kommunale Wasserwirtschaftsbetriebe — Kap. 407

Sonstige Betriebe der Kommunalwirtschaft — Kap. 410—429

Städtische Nahverkehrsbetriebe — Kap. 403/404.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung i Kraft,

Berlin, den 16. Juli 1957

'Der Minister der Finanzen

I.V.: A b u s c h
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2* über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden.

Vom 4. Juli 1957

8 1

Für den Club der Filmschaffenden wird nachstehendes Statut (s. Anlage) bestätigt.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das auf Grund des § 3 der Anordnung vom 1. Oktober 1953 über die Bildung eines Clubs der Filmschaffenden (ZB1. S. 495) veröffentlichte Statut außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: Ab use h Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Clubs der Filmschaffenden

§ 1

Der Club der Filmschaffenden und seine Aufgaben

Der Club der Filmschaffenden ist eine Organisation der Filmschaffenden der Deutschen Demokratischen Republik. Er ist juristische Person und hat seinen Sitz in Berlin. Zweigstellen des Clubs können in allen Orten der Deutschen Demokratischen Republik errichtet werden, wo sich Stätten der Filmproduktion oder zentrale

Einrichtungen des Filmwesens befinden. Der Club sich das Ziel, ein gesellschaftliches und geistiges Zenaller künstlerischen, künstlerisch-technischen, senschaftlichen wissenschaftlich-technischen und Mitarbeiter unseres Filmwesens zu sein. Er bietet seinen Mitgliedern alle Möglichkeiten, Erfahrungen tauschen, um gemeinsam an der weiteren Entwicklung der deutschen realistischen Filmkunst zu die von sozialistischem Geist erfüllt ist. Durch seine Veranstaltungen setzt sich der Club dafür aktiv Beherrschung und vielseitigen Anwendung zur der künstlerischen Methoden des sozialistischen Realismus beizutragen. Damit dient der Club den Zielen des sozialistischen Aufbaus. Der Club lehnt alle Tendenzen im Filmschaffen ab, die der Kriegspropaganda, der Völkerverhetzung oder dem Rassenhaß dienen, wendet sich gegen alle Erscheinungen künstder lerischen Dekadenz. Der Club stellt sich auch die Aufgabe, die bestehenden Kontakte Filmschaffenden mit Westberlins und der Deutschen Bundesrepublik legial und freundschaftlich zu pflegen und zu erweitern, gesamtdeutschen fortschrittlichen Filmschaffen dem den nationalen Interessen zu und damit dienen. Der Club macht die Mitglieder mit den Erfahrungen der fortschrittlichen internationalen Filmkunst bekannt Club erstrebt die freundschaftliche Zusammen-Der arbeit und den kulturellen Austausch insbesondere mit Organisationen der Filmschaffenden in wjetunion und den Volksdemokratien sowie auch Fortschritt und Frieden ringenden all^n um anderer Länder. Er dient damit der Völkerverständigung und dem Frieden. Bei Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Club mit Ministerium für dem den Künstlerverbänden und Gewerkschaften zusammen.

Die Organe des Clubs der Filmschaffenden sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 2

Die Mitgliederversammlung (Delegiertenkonferenz)

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs der Filmschaffenden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt, zu der die Delegierten von den einzelnen Zweigstellen gewählt werden. Es entfallen auf zehn Mitglieder ein Delegierter,
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht zu wählen und gewählt zu werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen und erteilt Entlastung. Sie beschließt über das Statut und alle wichtigen Fragen der Clubarbeit. Sie wählt den Vorstand und die Revisionskommission.
- (5) Die Mitgliederversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. Sie muß außerdem zusammentreten, wenn mindestens 30 °/o der Mitglieder es verlangen. Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliederversammlungen eimzuberufen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen.

[•] Anordnung (Nr. 1) (ZB1, 1953 S. 495)